

Hintergrund- und Diskussionspapier

Nr. 53 / Januar 2017

ISSN 1439-2011

Vergangenheitsarbeit - *Transitional Justice*

Charlotte Weber

Zur Autorin

Charlotte Weber studiert zurzeit Politikwissenschaften im Master an der Freien Universität Berlin, nachdem sie im September 2015 ihr Studium der Staatswissenschaften an der Universität Passau erfolgreich abgeschlossen hat.

Ihre Schwerpunkte im Studium sind insbesondere der Israel/Palästina-Konflikt, sowie die Verbindung von Politik und neuerer deutscher Geschichte. So hat sie sich in ihrer Bachelor-Arbeit mit der Aufarbeitung von NS-Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland auseinandergesetzt, sowie zum Thema Widerstand im Nationalsozialismus wie auch dem Phänomen des neuen deutschen Rechtspopulismus geforscht.

Charlotte Weber hat in der Zeit von November bis Dezember 2016 ein Praktikum beim Bund für Soziale Verteidigung absolviert, in dessen Rahmen dieses Hintergrundpapier entstanden ist.

Herausgeber:
Bund für Soziale Verteidigung
Schwarzer Weg 8
32423 Minden

Hintergrund- und Diskussionspapier Nr. 53
Januar 2017
ISSN 1439-2011
3,- Euro

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Eine kurze (Begriffs-)Geschichte von Vergangenheitsarbeit	7
3. Zentrale Begriffe der <i>Transitional Justice</i>	8
3.1 Gerechtigkeit	8
3.2 Wahrheit	9
3.3 Vergebung	10
3.4 Versöhnung	11
3.5 Erinnerung	12
4. Möglichkeiten der Vergangenheitsarbeit	15
4.1 Vergessen und Verdrängen als Option?	16
Exkurs: Das Beispiel Ruanda	17
4.2 Strafrechtliche Aufarbeitung	18
Exkurs: Das Beispiel Deutschland nach 1945	19
4.3 Wahrheitskommissionen	21
Exkurs: Das Beispiel Südafrika	23
5. Schlussbemerkung	25
Literaturverzeichnis	26

1. Einleitung

Nach einer Diktatur, schweren Menschenrechtsverletzungen oder Völkermord sehen sich Nachfolgeregierungen mit der Herausforderung der Aufarbeitung von vergangenen Verbrechen konfrontiert. Oft gibt es widerstreitende Interessen in einer Gesellschaft: Einerseits soll die Wahrheit über Regimevergangenheit aufgedeckt, Opfer entschädigt, eine gemeinsame Deutung der Geschichte gefunden sowie die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden. Andererseits gibt es in jungen Demokratien auch oft Interesse daran, die Vergangenheit ruhen zu lassen und sich auf die Aufgabe der Staatskonsolidierung zu konzentrieren (Weiffen 2011, S. 53, Crocker 1999, S. 1). Wichtige Fragen sind etwa, ob frühere Staatschefs angeklagt und verurteilt werden sollten, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, oder ob sie begnadigt werden sollten, damit ihre UnterstützerInnen keine weiteren Anreize erhalten, die neue demokratische Ordnung zu stürzen. Was werden die psychologischen Konsequenzen für Opfer sein, wenn Täter¹ straffrei bleiben und Opfer und Täter sich weiterhin im alltäglichen Leben begegnen? Welche Form von Entschädigung sollten die Opfer bekommen? Was geschieht, wenn die Grenzen zwischen Opfern und Tätern verwischt sind? (Kaminski et al. 2006, S. 297–298) Die Frage, wie mit belasteter Vergangenheit umgegangen werden soll, ist also eine Frage, der sich keine Gesellschaft entziehen kann (Clark 2011, S. 17).

Dieser Prozess der Aufarbeitung der Vergangenheit wird in der deutschen Sprache oft als „Übergangsgerechtigkeit“ oder „Übergangsjustiz“ bezeichnet. Ein anderes Wort, was besonders im deutschen Kontext für den Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit benutzt wird, ist „Vergangenheitsbewältigung“, der allerdings dafür kritisiert wird, dass er die Möglichkeit eines „Abschließens“ mit der Geschichte impliziere. Auf Englisch spricht man meistens von „*Transitional Justice*“ (Weiffen 2015, S. 749). Es gibt eine Vielzahl an Definitionen dieses Begriffs. Laut Kastner verdankt der Begriff gerade seiner semantischen Unschärfe und damit auch seiner prinzipiellen Interpretationsoffenheit seine Beliebtheit (Kastner 2015, S. 180–181).

Dieses Hintergrundpapier beschäftigt sich mit dem Thema von „Vergangenheitsarbeit“. Zunächst soll sich dem Thema allgemein genähert und ein Überblick über zentrale Begriffe der Debatte gegeben werden. Anschließend werden konkrete Methoden der Vergangenheitsaufarbeitung vorgestellt, die von historischen Beispielen illustriert werden. Die Frage, die diese Arbeit leitet, lautet: Wie kann belastete Vergangenheit am besten aufgearbeitet werden? Und kann es ein „zu viel“ oder „zu wenig“ an *Transitional Justice* geben?

Zwei Definitionen von „*Transitional Justice*“ oder „Vergangenheitsarbeit“ werden in diesem Hintergrundpapier verwendet. Der erste Begriff ist inhaltlicher Natur, der zweite Begriff spiegelt forschungstheoretische Überlegungen wider. So definiert Buckley-Zistel *Transitional Justice* als die „Bemühungen, die Vergangenheit eines gewaltsamen Konflikts oder eines Regimes aufzuarbeiten, um in einer gespaltenen Gesellschaft den Übergang zu Sicherheit und Frieden zu fördern.“ (Buckley-Zistel 2008, S. 3) Teitel, die sich als eine der ersten ForscherInnen mit dem Begriff und der Geschichte von *Transitional Justice* befasste, definiert *Transitional Justice* als „the conception of justice associated with periods of political change, characterized by legal responses to confront the wrongdoings of repressive predecessor regimes“ (Teitel 2003, S. 69). Teitels Definition betont den konstruktivistischen Charakter des Konzepts, wenn sie schreibt, dass es um die *Vorstellung* von Gerechtigkeit und nicht um Gerechtigkeit an sich gehe. Auch in dieser Arbeit soll Gerechtigkeit nicht als ein festgelegtes reales Konzept verstanden werden, sondern vor allem als wirkmächtiges Konstrukt, das sich im Laufe der Geschichte verändert hat und sich weiterhin ändern wird. In

¹ Der Begriff „Täter“ soll hier als allgemeiner Sammelbegriff für Personen, die in Konflikten Schuld auf sich geladen haben, stehen und bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf das männliche Geschlecht.

dieser Arbeit sollen die Begriffe „Vergangenheitsarbeit“, „Vergangenheitsaufarbeitung“ und „*Transitional Justice*“ gleichwertig gebraucht werden.

Der Grundgedanke hinter Vergangenheitsarbeit ist, dass das Erbe von Diktaturen, schwere Menschenrechtsverletzungen und anderes vergangenes Unrecht die neue Regierung belastet und „unbehandelt“ eine schwere Hypothek für diese darstellt. So formuliert Springer: „Selbst wenn es möglich ist, wiedergeboren aus der Asche aufzusteigen wie der mystische Vogel Phönix, stellt sich die Frage, wie mit dem Schmerz der Verbrannten umgegangen werden soll.“ (Springer 2008, S. 264) Und Desmond Tutu, Vorsitzender der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen nach dem Ende der Apartheid, formuliert: „Sie [die Vergangenheit] kehrt hartnäckig zu uns zurück, um uns zu quälen, bis wir sie entsprechend verarbeitet haben. Solange wir der Bestie nicht in die Augen sehen, wird sie uns heimsuchen und uns zur Geisel nehmen.“ (Tutu 2001, S. 31) „Gerechtigkeit“ wird bei dem Konzept von „*Transitional Justice*“ nicht nur im juristischen Sinne verstanden, sondern als ein in die Zukunft gerichteter Prozess, der für Frieden und Aussöhnung in einer Gesellschaft sorgen soll. Ziele von *Transitional Justice* sind unter anderem: Die Aufdeckung der Wahrheit über Verbrechen, die Identifizierung von Verantwortlichen, die Wiederherstellung der Würde der Opfer sowie die Ermutigung zu Versöhnung (Buckley-Zistel 2008, S. 6).

Transitional Justice verfügt über eine Vielzahl an Instrumenten zur Vergangenheitsaufarbeitung, die unter Punkt 4 ausführlicher beschrieben werden sollen. Oft wird es in der Literatur so dargestellt, als gäbe es nur zwei Alternativen bei der Aufarbeitung von Vergangenheit: Die (juristische) Bestrafung der Täter oder eine Generalamnestie (Huntington 1991), also die Wahl zwischen Frieden oder Gerechtigkeit (Wüstenberg 1998a, S. 13–14). Im Verlauf dieses Hintergrundpapiers soll aufgezeigt werden, dass es eine Fülle an Möglichkeiten gibt, mit belasteter Vergangenheit umzugehen, und dass es Methoden gibt, die sowohl Frieden als auch Gerechtigkeit ermöglichen.

2. Eine kurze (Begriffs-)Geschichte von Vergangenheitsarbeit

Der Begriff "*Transitional Justice*" kam zum ersten Mal Ende der 1980er/ Anfang der 1990er Jahre auf. Das Phänomen der Vergangenheitsarbeit selbst ist allerdings schon älter. Gemeinhin werden die Nürnberger Prozesse nach Ende des Zweiten Weltkriegs als der Startpunkt für den heutigen Umgang mit Menschenrechtsverletzungen angesehen (Weiffen 2015, S. 749), da bei diesen Prozessen zum ersten Mal festgelegt wurde, dass weder innerstaatliche Straflosigkeit noch das Handeln auf Befehl individueller Verantwortung entgegensteht (Buckley-Zistel 2008, S. 6). Bonacker konstatiert drei Phasen in der Entstehung des Konzeptes von Vergangenheitsarbeit. Die Nürnberger Prozesse können als erste Phase angesehen werden, da hier der normative Rahmen für die Strafverfolgung individueller Täter geschaffen wurde. Die zweite Phase begann mit den demokratischen Transitionen in Lateinamerika, Südafrika und Osteuropa Ende der 1980er/ Anfang der 1990er Jahre. Dies war auch der Zeitpunkt, an dem der Begriff der „*Transitional Justice*“ populär wurde. In dieser Phase wurde der Schwerpunkt vor allem auf „restaurative“ oder auch wieder gutmachende Gerechtigkeit (siehe auch 3.1) gelegt und zahlreiche Wahrheitskommissionen eingesetzt. Hauptanliegen von *Transitional Justice* in der zweiten Phase war vor allem die nationale Versöhnung. Auch in der dritten Phase, ab Beginn der 2000er Jahre, spielten Wahrheitsfindung und Versöhnung eine große Rolle. Wahrheitskommissionen wurden nun aber durch internationale Strafverfolgung ergänzt, wie etwa durch das International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY) und das International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR). 2002 wurde der Internationale Strafgerichtshof gegründet (Bonacker 2012, S. 11–12). Eine der jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der *Transitional Justice* ist die der Vergangenheitsarbeit, ohne dass es zuvor zu einem Regierungs- oder Regimewechsel gekommen wäre. So haben einige westliche Demokratien Wahrheitskommissionen zur Aufarbeitung von historischem Unrecht eingesetzt. So setzte etwa Kanada eine Wahrheitskommission zur Aufarbeitung des Umgangs mit kanadischen UreinwohnerInnen ein. (Weiffen 2015, S. 750).

Kastner konstatiert im Laufe der Zeit einen Paradigmenwechsel von einer Täter- zu einer Opferzentrierung bei der Aufarbeitung von Massenverbrechen (Kastner 2015, S. 184–185). In vielen Ländern herrschte nach Massenverbrechen zudem eine Kultur der Straflosigkeit vor, wie etwa zunächst in Chile und Argentinien, oder auch in Spanien, wo nach dem Ende der Franco-Diktatur staatliches Vergessen angeordnet wurde. Etwa seit Mitte der 1980er Jahre hat sich dies grundlegend gewandelt (Bonacker 2012, S. 5–6), was unter anderem daran deutlich wird, dass Opfer die HauptakteurInnen in Wahrheitskommissionen wurden und ihnen eine aktive Rolle zugestanden wurde (Kastner 2015, S. 184–185). Mit der Hinwendung zum Opfer geht einher, dass nicht mehr die Wiederherstellung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im Vordergrund stehen, sondern vor allem gesellschaftlicher Frieden und Versöhnung. Anstelle der Betonung von individueller Schuld einzelner Täter ist die Untersuchung von systematischer Unterdrückung und strukturellen Ursachen von Systemgewalt in den Fokus des Interesses getreten (Kastner 2015, S. 186). Inzwischen ist Vergangenheitsarbeit als internationale Norm so weit institutionalisiert, dass sich Post-Konflikt-Staaten nicht mehr die Frage stellen, *ob* sie ihre Vergangenheit aufarbeiten, sondern nur noch, *wie* sie dies tun (Bonacker 2012, S. 9–10). Deswegen wird „*Transitional Justice*“ manchmal auch als „westliches Konzept“ kritisiert, dessen Implementierung einigen Post-Konfliktstaaten von außen aufgezwungen werde (Kastner 2015, S. 347–359).

3. Zentrale Begriffe der *Transitional Justice*

Im Folgenden sollen die zentralen Begriffe der Diskussion im Feld der Vergangenheitsarbeit vorgestellt werden. Es handelt sich hierbei um die Begriffe „Gerechtigkeit“, „Wahrheit“, „Vergebung“, „Versöhnung“ und „Erinnerung“, denen verschiedene TheoretikerInnen unterschiedliche Wichtigkeit für den Prozess der *Transitional Justice* in Übergangsgesellschaften zuschreiben.

3.1 Gerechtigkeit

Das Ziel von Vergangenheitsarbeit ist „Gerechtigkeit“. Dieser Begriff kann allerdings ganz unterschiedlich gefüllt werden und hat sich historisch gewandelt, weswegen Franzki warnt: „Was (historisch) gerecht ist und was nicht, lässt sich weder abstrakt noch allgemein bestimmen und ist Gegenstand politischer Aushandlungsprozesse. (Historische) Gerechtigkeit lässt sich daher auch nicht einmalig durch einen Abschluss mit der Vergangenheit ‚herstellen‘ [...]“ (Franzki 2012, S. 79)

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen zwei Formen: Der retributiven (oder ausgleichenden) und der restaurativen (oder wiedergutmachenden) Gerechtigkeit. Retributive Gerechtigkeit hat zum Ziel, eine Straftat zu vergelten, wie dies beispielsweise bei Tribunalen und Strafgerichten der Fall ist (Clark 2011, S. 19–20). Der Gedanke hinter diesen Strafprozessen ist, dass die Hauptverantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen und als Sühneleistung bestraft werden. Auch soll so verhindert werden, dass Opfer für ihre Verletzungen Rache nehmen. Schließlich sollen solche Strafprozesse auch präventive, abschreckende Wirkung entfalten (Enns 2013, S. 26).

Restaurative Gerechtigkeit hingegen zielt auf die Wiederherstellung von sozialen Beziehungen ab, bei der Opfer entschädigt werden sollen und Täter - falls reumütig - wieder in die Gemeinschaft eingegliedert werden können (Buckley-Zistel 2008, S. 13). Enns etwa plädiert für ein solches Modell der restaurativen Gerechtigkeit, da er retributive Gerechtigkeit als begrenzt und einseitig ansieht. So enthalte eine Bestrafung der Täter nicht zwangsläufig ein Moment der Wiedergutmachung für die Opfer und eröffne auch keine Möglichkeiten zur Versöhnung (Enns 2013, S. 26). Enns kritisiert weiterhin, dass die „Rückzahlung“ einer Schuld, etwa durch eine Gefängnisstrafe für Täter, zu abstrakt sei, als dass sie von Opfern und Täter tatsächlich als Kompensation des entstandenen Schadens verstanden werden könne. Außerdem sei mit der Verbüßung der Strafe die Schuld vor dem Gesetz beendet, und für die Opfer gebe es keine weitere (öffentliche) Anerkennung des erlittenen Unrechts, auch wenn sie ihre Leben lang darunter zu leiden hätten (Enns 2013, S. 30–31).

Auch restaurative Gerechtigkeit führe nicht automatisch zu Vergebung und Versöhnung, aber sie könne einen „Raum öffnen“ (Enns 2013, S. 34), in dem sie möglich würden. Laut Enns zeige die Erfahrung, dass es bei Methoden restaurativer Gerechtigkeit häufiger zu Versöhnung komme als bei konventionellen Gerichtsverfahren. Enns stellt einige Prinzipien von restaurativer Gerechtigkeit auf. So sollten Verbrechen grundsätzlich als eine Verletzung von Menschen und Beziehungen verstanden werden (und nicht primär als Verletzung von Gesetzesparagrafen), woraus folge, dass Opfer und Gemeinschaft Wiederherstellung benötigten. Gleichzeitig würden Verletzungen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten schaffen - zum einen für die Täter, die sich verpflichten müssten, die Dinge so weit wie möglich wieder gut zu machen, zum anderen auch für die Gemeinschaft, Opfer und Täter wieder einzugliedern. Die Bedürfnisse der Opfer sollten der Ausgangspunkt jeder Form von wiederherstellender Gerechtigkeit sein (Enns 2013, S. 32). Enns schlägt anschließend vor, besser von „transformativer Gerechtigkeit“ als von „restaurativer Gerechtigkeit“ zu sprechen, da Täter, Opfer und Gemeinschaft gemeinsam durch einen transformativen Prozess hindurch gehen müssten, der die Aufdeckung der Wahrheit, die gemeinsame Trauer und Verurteilung der Tat, die Benennung der Verantwortung der Täter, Restauration für die Opfer sowie die heilende Funktion der Gemeinschaft beinhalte (Enns 2013, S. 34–35).

3.2 Wahrheit

Ein weiterer wichtiger Bestandteil von Vergangenheitsarbeit ist die Aufdeckung der „Wahrheit“, da die meisten Opfer wissen wollen, wer für die an ihnen begangenen Verbrechen verantwortlich ist. Clark definiert Wahrheit als „den Versuch [...], zu verstehen, was genau geschehen ist“ (Clark 2011, S. 21–22). Laut Clark gibt es drei Prozesse der Wahrheitsfindung: Das Erzählen der Wahrheit, das Hören der Wahrheit und schließlich die Gestaltung der Wahrheit. Das Erzählen der Wahrheit findet hauptsächlich durch das öffentliche Aussprechen des Geschehenen statt, zum Beispiel als ZeugInnenaussagen bei Kriegsverbrechertribunalen oder in Wahrheitskommissionen. Sie dient vor allem der Überführung und Bestrafung der Täter. Beim Hören der Wahrheit gehe es um die Rezeption des Geschehenen; es findet ein Dialog zwischen Tätern und Opfern statt. Die Wahrheit wird schließlich von Parteien, die nicht am Prozess des Wahrheit-Erzählens oder des Wahrheit-Hörens beteiligt waren, gestaltet. Diese Parteien können etwa HistorikerInnen oder PolitikerInnen sein (Clark 2011, S. 21–22).

Der Grundgedanke hinter der Notwendigkeit von Wahrheit in Übergangsgesellschaften ist, dass die „moralische Gesundheit“ einer Gesellschaft auf dem Spiel stehe, wenn die Wahrheit über Verbrechen nicht aufgedeckt werde. „Unbehandelt“ bliebe die Vergangenheit wie eine offene Wunde, die letztendlich den gesamten „Körper“ der Gesellschaft vergiften könne (Amstutz 2005, S. 9). Die Wahrheit könne heilende Wirkung entfalten und Opfern helfen, mit den Erlebnissen der Vergangenheit abzuschließen. So war es etwa der Grundgedanke der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, dass Wahrheit sowohl Opfer als auch Täter frei für die neue Gesellschaft mache (Wüstenberg 1998b, S. 111). Schließlich könne die Wahrheit auch zu einer Reformation von politischen und sozialen Strukturen und so möglicherweise zu Frieden und Gerechtigkeit beitragen - dies müsse aber nicht zwangsläufig geschehen (Amstutz 2005, S. 9). Hierfür sei es notwendig, eine gemeinsame Version von Wahrheit in einer Gesellschaft zu entwickeln, die schließlich ins kollektive Gedächtnis einer Gemeinschaft eingeschrieben wird (siehe Punkt 3.5).

Die Wahrheit kann zum einen durch die Öffnung von Archiven und historischen Dokumenten aufgedeckt werden, wie dies etwa mit der Einrichtung der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen nach dem Ende der DDR in Deutschland geschah. Zum anderen können Wahrheitskommissionen eingerichtet werden, in denen Opfer als ZeugInnen auftreten und die Gelegenheit bekommen, über erlittenes Unrecht öffentlich zu berichten (Amstutz 2005, S. 24). Amstutz fordert außerdem, dass Regierungen ihre eigene Verstrickung in Verbrechen offen legen und sich öffentlich bei den Opfern entschuldigen (Amstutz 2005, S. 24).

Es ist dabei keineswegs einfach, „eine“ Wahrheit über Geschehnisse in einem Konflikt zu etablieren. Was passiert etwa, wenn verschiedene Gruppen in der Gesellschaft verschiedene Versionen von Wahrheit haben? Crocker unterscheidet hier zwischen „forensischer Wahrheit“, „emotionaler Wahrheit“ und „allgemeiner Wahrheit“. Bei forensischer Wahrheit handele es sich um die „harten Fakten“, um die Verbrechen, die zweifelsfrei geschehen sind und bei denen festgestellt werden könne, wer, wann, wo und warum welche Taten begangen habe. Emotionale Wahrheit hingegen beinhalte auch das Wissen um die psychologischen und physischen Folgen der Verbrechen für die Opfer und ihre Angehörigen. Bei allgemeiner Wahrheit handele es sich um die Version der Wahrheit, die die Gesellschaft als Ganzes als Wahrheit akzeptieren solle, wie etwa plausible Erklärungen für den Konfliktausbruch, etc. Crocker stellt weiterhin die These auf, dass ohne vollständige Aufdeckung der Wahrheit alle anderen Ziele von *Transitional Justice* nicht erreicht werden könnten. Er konstatiert allerdings ebenfalls, dass Wahrheit manchmal gegen andere Werte, wie etwa Demokratisierung oder gesellschaftliche Versöhnung, eingetauscht werden müsse. Wahrheit etwa, die ethnische Konfliktlinien noch vertiefen würde, sei eine „falsche“ Art der Wahrheit und solle nur in Maßen aufgedeckt werden (Crocker 1999, S. 7–9).

Auch die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission beschrieb in ihrem Abschlussbericht vier verschiedene Arten von Wahrheit, angesichts des komplexen Verhältnisses zwischen den beiden Aspekten der „Wahrheit“ und der „Versöhnung“. Bei der ersten Dimension handelt es sich, wie bei Crocker, um „forensische“ oder „faktische“ Wahrheit, die sich auf erfasstes Beweismaterial stützt. Auf individueller Ebene werden Verantwortlichkeiten benannt, auf kollektiver Ebene werden Strukturen und Ursachen von Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt. Die zweite Ebene der Wahrheit stellt für die Kommission die „persönliche“ oder „narrative“ Wahrheit dar, bei der die verschiedenen persönlichen Erfahrungen und Berichte von Tätern und Opfern im Mittelpunkt stehen. Vor allem der Bericht der persönlichen Wahrheit wird heilende Wirkung für die Opfer zugeschrieben (Phaswana 1998, S. 25; Tutu 2001, S. 30). Durch die Erzählung ihrer Geschichte würde Opfern die Kontrolle über ihr eigenes Leben zurückgegeben und sie würden wieder als Personen mit einer unveräußerlichen Persönlichkeit anerkannt (Tutu 2001, S. 33–34). „Soziale Wahrheit“ bezeichnet ein dialogisches Verfahren und hat zum Ziel, durch aufmerksames Anhören von Beweggründen für vergangenes Handeln Spannungen zwischen den Beteiligten zu verringern. „Heilende“ und „wiedergutmachende“ Wahrheit schließlich zielt auf die Wiederherstellung von zerbrochenen Beziehungen und somit ultimativ auf Versöhnung, mit der Hoffnung, dass sich Unrecht in der Zukunft vermeiden lasse.

3.3 Vergebung

Ein weiterer zentraler Begriff auf dem Feld der „Vergangenheitsarbeit“ ist der Begriff der „Vergebung“. Vergebung wird von Clark als „Verzicht auf persönliche Rache, um [...] einen Neuanfang und einen konstruktiveren Umgang mit dem Geschehenen zu finden“, definiert (Clark 2011, S. 21). Desmond Tutu beschreibt „Vergebung“ folgendermaßen: „Vergebung bedeutet, das Recht aufzugeben, es dem Täter mit gleicher Münze heimzuzahlen, aber das ist ein Verlust, der das Opfer befreit“ (Tutu 2001, S. 223–224).

Henderson, der Autor des Buches „Die Macht der Vergebung“, meint, dass das Konzept der Vergebung oft falsch verstanden werde. Vergebung bedeute nicht, dass Böses toleriert oder gar vergessen werde. Auch werde der Anspruch von Opfern auf Gerechtigkeit nicht aufgegeben. Vergebung sei ebenfalls keine Einladung an Täter, das Opfer noch einmal zu verletzen (Henderson 2007, S. 14–15). Laut Amstutz benötige Vergebung die folgenden fünf Elemente: Konsens über Wahrheit, Reue und Bereitschaft zur Umkehr, die Zurückweisung von Rache, Empathie sowie die Abschwächung von Strafe (Amstutz 2005, S. 74–79).

Häufig wird die heilende Wirkung von Vergebung für sowohl Opfer als auch Täter betont. In Post-Konflikt-Gesellschaften lebt oft eine Vielzahl an traumatisierten Menschen, die direkt oder indirekt von Gewalt betroffen war, was sich in Rachegefühlen, Misstrauen, Wut oder Hilflosigkeit bis hin zum Suizid äußern kann (Clark 2011, S. 20–21). Durch den Verzicht auf Rache könne das Opfer seine eigene Verbitterung überwinden und die Initiative über sein Leben zurückgewinnen (Gobodo-Madikizela 2006, S. 124–125). Gobodo-Madikizela, die zur Zeit des Apartheid-Regimes in Südafrika inhaftiert und gefoltert wurde und in ihrem Buch „Das Erbe der Apartheid“ sehr persönlich von ihren Erfahrungen als Zeugin in einer Wahrheits- und Versöhnungskommission berichtet, formuliert: „Obwohl Vergebung oft als Ausdruck von Schwäche gewertet wird, kann die Entscheidung zu vergeben paradoxerweise dazu führen, dass das Opfer in eine Position der Stärke gehoben wird.“ (Gobodo-Madikizela 2006, S. 149) Auch entbinde Vergebung die Täter nicht von ihrer Schuld (Gobodo-Madikizela 2006, S. 124–125). Um Vergebung zu erlangen, müssten die Täter zudem ehrliche Reue artikulieren und um Entschuldigung bitten, wodurch die zerrissene Beziehung zwischen zwei Menschen wiederhergestellt werden könne (Gobodo-Madikizela 2006, S. 126–127). Für Täter habe Vergebung eine strafende und eine rehabilitierende Funktion zugleich. So werde der Täter gezwungen, seine Taten zuzugeben und sich der eigenen Schuld zu stellen. Vergebung sei deswegen keine „einfache Option“ für den Täter, da von ihm die volle Aufde-

ckung und Anerkennung seiner Verbrechen, sowie moralische Verantwortungsübernahme, erwartet werde (Amstutz 2005, S. 61). Gleichzeitig würden Täter durch den Vergebungsprozess wieder „vermenschlicht“ und könnten einen Weg finden, mit ihrer Schuld zu leben (Gobodo-Madikizela 2006, S. 152). Amstutz spricht in diesem Zusammenhang davon, dass sowohl Opfer als auch Täter durch Vergebung ihren „authentischen Selbstwert“ wiederfinden würden, indem das Übel, das begangen wurde, nicht mehr ihr Leben dominiere (Amstutz 2005, S. 44–45).

Amstutz geht zudem noch einen Schritt weiter und beschreibt Vergebung als einen notwendigen Schritt hin zu Versöhnung, sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene:

„Forgiveness involves the healing of victims and perpetrators and the restoration of relationships, culminating in reconciliation.“ (Amstutz 2005, S. 11–12) Die Frage, ob Vergebung für (gesellschaftliche) Versöhnung notwendig ist, ist allerdings umstritten. So stellt Stanzel in seinem Aufsatz „Aussöhnung und Gesellschaft“ die These auf, dass vor allem die spürbare Verbesserung von ökonomischen Lebensbedingungen in einer Post-Konflikt-Gesellschaft Versöhnung fördere, Vergebung hierfür aber nicht nötig sei (Stanzel 2016, S. 27).

Es ist an dieser Stelle zudem wichtig zu betonen, dass Vergebung nicht erzwungen werden kann und dass die Entscheidung, zu vergeben, allein vom Opfer getroffen werden kann (Sattler 2008, S. 315). Dies kann zu Konflikten in Staaten führen, in denen die Regierung von Opfern Vergebung gegenüber den Tätern erwartet, wie dies etwa in Ruanda nach dem Genozid 1994 geschah (Buckley-Zistel 2006, S. 143).

3.4 Versöhnung

Das Konzept der „Versöhnung“ ist in allen großen Weltreligionen, wie dem Christentum, Islam, Hinduismus und Judentum, verankert und zielt auf die Wiederherstellung von zerbrochenen Beziehungen ab (Wüstenberg 1998b, S. 108). Auch in der Literatur wird Versöhnung vor allem als Beziehungsbegriff verstanden. So formuliert Clark: „Versöhnung [soll] als ein Zusammenfügen der Verbindungen zwischen den Gruppen einer Gesellschaft verstanden werden, mit dem Zweck, eine sinnvolle Interaktion wiederherzustellen“ (Clark 2011, S. 18). Desmond Tutu verbindet „Versöhnung“ mit dem Konzept von „ubuntu“, einem Konzept der (süd-)afrikanischen Philosophie, der die Notwendigkeit der harmonischen Verbundenheit mit anderen Menschen für das eigene Menschsein betont (Tutu 2001, S. 34).

Versöhnung bedeutet laut Clark wesentlich mehr als die Abwesenheit von Gewalt, da dies allein noch keine sinnvolle soziale Interaktion darstelle. Versöhnung sei im Gegenteil ein langwieriger und schwieriger Prozess, der sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft gerichtet sei und eine ehrliche Aufklärung der Ursachen eines Konflikts verlange, um neue Konflikte zu vermeiden. Frieden als Zustand einer nicht gewaltsamen Auseinandersetzung sei die notwendige Voraussetzung, um einen Versöhnungsprozess einzuleiten (Clark 2011, S. 18). Auch Santa Barbara et al. betonen die Bedeutung von Frieden für einen Versöhnungsprozess. Für sie ist Frieden gleichbedeutend mit harmonischen Beziehungen, in denen Konflikte gewaltfrei gelöst werden. Versöhnung, oder auf Englisch „reconciliation“, sei „the creation or restoration of peace in the relationship. For the relationship to become peaceful, healing of various kinds must occur, balance must be restored, moral debts must be closed. Then all involved can deal constructively with the present and the future, together or separately.“ (Santa Barbara et al. 2012, S. 11) Aspekte von Versöhnung sind für die AutorInnen: Die Sicherheit vor weiteren Verletzungen in der Beziehung, die Aufdeckung der Wahrheit darüber, was geschehen ist, die Anerkennung von Tätern, dass sie Verletzungen erzeugt haben, Reue zeigen und sich bei den Opfern entschuldigen. Auch Vergebung, Gerechtigkeit entweder in strafender oder restaurativer Form, Maßnahmen, um eine Wiederholung der Verletzung zu verhindern, die Wiederaufnahme von konstruktiven Aspekten der Beziehung, der Wiederaufbau von Vertrauen im Laufe der Zeit sowie die Möglichkeit für Op-

fer, mit dem Erlittenen abzuschließen, gehören für die AutorInnen zu Versöhnung dazu (Santa Barbara et al. 2012, S. 17).

John Paul Lederach spricht von Versöhnung als ‚dem Ort, wo Wahrheit, Vergebung, Gerechtigkeit und Frieden sich treffen‘ (Lederach 1997, S. 29).

Bei dem Konzept von „gesellschaftlicher Versöhnung“ kann man prinzipiell zwischen einem „dichten“ und einem „dünnen“ Konzept unterscheiden. Während „dünne“ Versöhnung vor allem die Möglichkeit von gesellschaftlicher Koexistenz zum Ziel hat, möchte „dicke Versöhnung“ freundschaftliche Beziehungen zwischen vormals verfeindeten Individuen und Gruppen, im Sinne von „ubuntu“, herstellen. Amstutz schlägt zur Überwindung dieser Spaltung einen Mittelweg vor, den er „demokratische Reziprozität“ nennt. Verfeindete Gruppen sind hier zwar nicht zu Freundinnen geworden, sie erkennen sich aber als gleichberechtigte BürgerInnen eines politischen Gemeinwesens an und akzeptieren sich gegenseitig (Amstutz 2005, S. 98). Im Laufe der Zeit könne diese „demokratische Reziprozität“ dann auch zu vollständiger gesellschaftlicher Versöhnung führen.

Versöhnung beinhaltet sprachlich auch den Moment der „Sühne“, was auf die Wichtigkeit von Wiedergutmachung und Entschädigung für die Opfer hinweist (Enns 2013, S. 23–24). So sollten etwa Politiker und Politikerinnen als VertreterInnen ihrer BürgerInnen bereit sein, Schuld und Verantwortung anzuerkennen und Reue auszudrücken, auch wenn Teile der Bevölkerung diese Bereitschaft möglicherweise nicht besitzen. Als ein Beispiel nennt Amstutz den Kniefall Willy Brandts im Warschauer Ghetto im Jahr 1970, der zur Aussöhnung mit Polen beitrug, im eigenen Land aber eher kritisch gesehen wurde. Außerdem sollten PolitikerInnen bereit sein, Reparationen und Entschädigungen für Opfer bereitstellen (Amstutz 2005, S. 5).

Eine Frage, die in der Literatur durchaus kontrovers diskutiert wird, ist, ob Versöhnung zwangsläufig Gerechtigkeit in Form von Sühneleistungen benötige oder ob gerade der Verzicht auf Sühneleistungen, also Vergebung, notwendig für Versöhnung sei. Zugespitzt könnte man die Problematik als das Dilemma „Frieden/Versöhnung vs. Gerechtigkeit“ bezeichnen (Enns 2013, S. 24). Amstutz und Santa Barbara et al. betonen hingegen, dass Versöhnung und Gerechtigkeit nicht zueinander im Spannungsfeld stehen würden. Gerechtigkeit könne auch restaurativ auf die Überwindung von gestörten Beziehungen hinwirken (Amstutz 2005, S. 112). Sie empfehlen einen Prozess, in dem die Täter rehabilitiert werden und Reparationen leisten müssten, allerdings nicht in Strafgerichtsprozessen verurteilt werden. Dieses Vorgehen stelle, so die AutorInnen, einen Idealvorgang dar, sei aber in der Praxis vor allem in Fällen von weit verbreiteter Gewalt in Gesellschaften schwer zu erreichen (Santa Barbara et al. 2012, S. 53–66).

Ein weiterer Aspekt von Versöhnung ist die Veränderung von ungerechten Strukturen, damit sich die geschehenen Verletzungen nicht wiederholen können. So formuliert Phaswana: „Versöhnung ist nicht nur eine Sache des Heilens von Erinnerungen und des Empfangens von Vergebung; sie bedeutet auch, die Strukturen in der Gesellschaft zu verändern, die Gewalt provozieren, fördern und unterstützen.“ (Phaswana 1998, S. 24)

3.5 Erinnerung

Erinnerung und „Gedächtnis“ sind weitere zentrale Begriffe in der Debatte um „Vergangenheitsarbeit“. Allgemein wird in der Literatur angenommen, dass die Entwicklung eines gemeinsamen Geschichtsverständnisses und einer gemeinsamen Erinnerungskultur notwendig für langfristige gesellschaftliche Versöhnung ist. Dies wird von Jan Assmann als „kollektives“ oder auch „kulturelles Gedächtnis“ bezeichnet (Assmann, S. 12).

Marx betont, dass gemeinsames Gedenken nur etabliert werden könne, wenn die Taten, an die sich sowohl Täter als auch Opfer erinnern, kanonisiert, also etwa durch Geschichtsbücher und die

Errichtung von Museen verschriftlicht und fixiert werden. So werde ihnen eine Bedeutung über die „erste Generation“ der unmittelbar Betroffenen hinaus zugeschrieben. Er formuliert weiterhin: „Erst die Versöhnung schließt die Lücke zwischen Gedächtnis und Gedenken, erst sie macht es möglich, dass Gedenken als Anspruch eingelöst wird.“ (Marx 2006, S. 167) Ein Beispiel, bei der durch Vergangenheitsarbeit ein gemeinsames kollektives Gedächtnis entstehen sollte, stellt die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Südafrika dar. Die Kommissionen sollten das Bewusstsein aller SüdafrikanerInnen über die Unterdrückung während der Apartheid-Zeit und den Widerstand gegen diese schärfen und so die bis dahin vorherrschende „weiße Version“ der Geschichte in eine gesamt-südafrikanische Geschichte umschreiben (Richards 1998, S. 37–39).

Laut Stanzel kommt bei der Entwicklung eines solchen kollektiven Gedächtnisses nach Konflikten und schweren Menschenrechtsverletzungen der ersten Generation eine besonders wichtige Rolle zu. Diese erste Generation, die die Verbrechen entweder als Opfer am eigenen Leib erlitten hat, oder als Täter selbst begangen habe, gibt ihr Narrativ durch persönliche Erzählung, durch die Medien und schlussendlich auch durch Geschichtsbücher weiter. Je nachdem, welches Narrativ auf welcher Seite dominiert, können sich durchaus mehrere gegnerische Gruppen in einem Konflikt als „Opfer“ sehen. Diese frühen Erinnerungskonstellationen machen später über kurz oder lang das kollektive Gedenken an die ursprünglichen Verbrechen aus (Stanzel 2016, S. 7). Laut Stanzel wirke es sich nachteilig auf den gesamten Aussöhnungsprozess aus, wenn nicht bereits in der ersten Generation ein Konsens über eine gemeinsame Geschichte und eine gemeinsame Erinnerungskultur gefunden werde (Stanzel 2016, S. 28).

Auch Amstutz betont die Wichtigkeit von (gemeinsamer) Erinnerung, die er als wesentliche Grundlage von individuellem und sozialem Leben bezeichnet. Eine Frage, die sich in Bezug auf die Verarbeitung von Diktaturen und Menschenrechtsverletzungen stellt, ist, ob es auch etwas wie „zu viel Erinnern“ geben kann. Kann etwa beständige Erinnerung an erlittenes Übel Rachegeanken und Hass weiter „wach halten“? Ist es um des gesellschaftlichen Friedens willens sogar wünschenswert, irgendwann einen „Schlusstrich“ unter die Vergangenheit zu ziehen? Was, wenn gerade Opfer die Vergangenheit lieber vergessen wollen, als sich ihrer zu erinnern? So beschreibt etwa Buckley-Zistel, wie Opfer im Post-Genozid-Ruanda die Vergangenheit lieber vergessen wollen, um die engen Nachbarschaftsbeziehungen, die zum Überleben nötig sind, nicht zu gefährden und zu belasten. Sie bezeichnet dieses Verhalten auch als „chosen amnesia“ (also 'gewählter Gedächtnisschwund', Buckley-Zistel 2006, S. 133) und formuliert: „[C]ollective identity is not merely produced through remembering but also through forgetting“ (Buckley-Zistel 2006, S. 132).

Amstutz plädiert als Lösung an dieser Stelle für eine „Kombination aus einiger Erinnerung und einiger freiwilliger Nicht-Berücksichtigung“ (Amstutz 2005, S. 44–45). Er unterscheidet zudem zwischen kollektiver Schuld, die er als ungerecht ablehnt und kollektiver Verantwortung, die er befürwortet. Kollektive Verantwortung beinhaltet die Bereitschaft zur Erinnerung und Entschädigung für die Opfer, während kollektive Schuld sowohl Täter als auch Opfer erdrücke und keine Neuordnung der gesellschaftlichen Beziehungen möglich mache (Amstutz 2005, S. 68–69).

Sich auf eine Version der Geschichte zu einigen, ist zudem alles andere als leicht. So formuliert Marx: „Gedenkstätten als Orte gemeinsamer Erinnerung einzurichten, ist nicht schwer, viel schwerer ist es, gemeinsames Gedenken als Norm durchzusetzen, wenn die Gedächtnisse dasselbe Ereignis in einander diametral entgegengesetzter Weise erinnern. Wie soll Gemeinsamkeit durch Gedenken gestiftet werden, wenn die gleichen Ereignisse unterschiedlich erinnert, konnotiert und bewertet werden?“ (Marx 2006, S. 156) Auch Altmeyer und Boschki betonen, dass sich Gruppen und Nationen oft sehr schwer mit der Suche nach einer „gemeinsamen und Gemeinsamkeit stiftenden Erinnerungskultur“ tun. Beispielsweise wurde in Deutschland erst 60 Jahre nach Ende des zweiten Weltkriegs das Holocaust-Mahnmal in Berlin eingeweiht, während seit Beginn der 1950er Jahre überall in Deutschland „Heldengedenkstätten“ für gestorbene deutsche Soldaten errichtet wurden (Altmeyer und Boschki 2008, S. 383–384). Boschki und Altmeyer warnen außerdem davor, dass Erinnerungskulturen in „äußerlichen Riten und leeren Formeln er-

starr[en]" (Altmeyer und Boschki 2008, S. 384–385). Nur dann, wenn Erinnerungskultur von einer „lebendigen gesellschaftlich-kulturellen und pädagogischen Anstrengung“ getragen werde, könne sie fruchtbar für eine Gesellschaft sein und letztendlich zu Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern führen. (Altmeyer und Boschki 2008, S. 384–385).

4. Möglichkeiten der Vergangenheitsarbeit

Es gibt eine Vielzahl an *Transitional Justice*-Mechanismen, die im Laufe der Geschichte entwickelt und erprobt wurden. Buckley-Zistel nennt: Rechtsprechung durch internationale, hybride und nationale Kriegstribunale, Aufdeckung des Ausmaßes der Verbrechen durch internationale, hybride und nationale Wahrheitskommissionen, Reparationen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Kompensationen, Rehabilitation und symbolischer Wiedergutmachung, Reform von Institutionen wie Polizei, Militär und Judikative und die Entlassung von korruptem und kriminellem Personal sowie die Konstruktion von Gedenkstätten und Museen, um an die gewaltsame Vergangenheit zu erinnern (Buckley-Zistel 2008, S. 9).

Crocker stellt hierfür acht Ziele von „*Transitional Justice*“ auf, die Hilfestellungen für Gesellschaften sein sollen, die Übergangsmechanismen einsetzen wollen. Zwei Ansätze verwirft er sofort: Rache und die Leugnung der Vergangenheit sind für ihn keine Option (Crocker 1999, S. 5–6). Laut Crocker soll Vergangenheitsarbeit sich um Wahrheit bemühen, Opfern eine öffentliche Plattform anbieten, auf der sie ihre Geschichten erzählen können und verhältnismäßige Sanktionen und Strafen für die Täter festlegen, wie etwa Gefängnisstrafen, Strafzahlungen und Reisebeschränkungen. Weitere Ziele sind die (Wieder-)Einführung von Rechtsstaatlichkeit, die Kompensation der Opfer, institutionelle Reformen und ein Fokus auf die langfristige Entwicklung eines Landes, sowie Versöhnung und öffentliche Erinnerung (Crocker 1999, S. 16–22). Jedes Ziel hat hierbei seine eigenen Herausforderungen und Probleme: Wer etwa wird die Kompensation an die Opfer zahlen? Der Staat oder die Täter? Sollten auch Menschen bestraft werden, die nicht selbst Verbrechen begangen haben, diese aber auch nicht verhindert haben? Wie vermeidet man das Problem der „Siegerjustiz“? Welche Form der Versöhnung soll angestrebt werden? (Crocker 1999, S. 16–22). Alle diese Fragen müssen sich Regierungen und Gesellschaften in Übergangsphasen stellen.

Generell können *Transitional Justice* Methoden von innen oder von außen implementiert werden. Kaminski et al. definieren „exogene Vergangenheitsarbeit“ als von AkteurInnen durchgeführt, die nicht in den Konflikt involviert waren. Wenn diese Aktionen nicht von den betroffenen BürgerInnen erwünscht sind oder die lokale Bevölkerung nicht mit einbezogen wird, kann von „Siegerjustiz“ gesprochen werden, was generell als problematisch für die Zukunft von gesellschaftlicher Versöhnung angesehen wird. „Endogene Vergangenheitsarbeit“ findet ohne Intervention von außen statt und kommt aus der betroffenen Gesellschaft selbst (Kaminski et al. 2006, S. 295–296). Auch Lundy und McGovern betonen, wie wichtig es ist, die lokale Bevölkerung auf allen Ebenen der Vergangenheitsarbeit zu beteiligen, also nicht nur in der Implementationsphase, sondern auch während der Konzeption, des Designs, des Entscheidungsprozesses und des Managements der Maßnahmen. Dies nicht zu tun, beeinträchtigt die Legitimation des gesamten Prozesses und gefährdet langfristig den Erfolg des nationalen Aussöhnungsprojektes (Lundy und McGovern 2008, S. 266).

Es ist ebenfalls wichtig zu erwähnen, dass Vergangenheitsarbeit nicht automatisch auf einem geraden Weg zu gesellschaftlicher Versöhnung führt, auch wenn diese Hoffnung oft besteht. Post-Konfliktgesellschaften sind keine „Tabula rasa“, sondern auch hier verfolgen verschiedene Gruppen verschiedene Interessen und Strategien, wodurch die gewählten *Transitional Justice* Maßnahmen immer auch politisch sind. Letztendlich wird sich oft die Gruppe durchsetzen, die bei der Erstellung und Durchführung der Maßnahmen die stärkste Position hat und die den Diskurs dominiert, was die Gefahr der Verbitterung bei anderen Konfliktparteien birgt (Buckley-Zistel 2008, S. 12). Laut Ranft spielt außerdem das Machtverhältnis von alten und neuen MachthaberInnen eine entscheidende Rolle. Oft befinden sich die alten MachthaberInnen noch in Positionen von Einfluss und können den Prozess der Vergangenheitsarbeit entscheidend mitbestimmen oder auch sabotieren, etwa durch eilig verfügte Selbstamnestien (Ranft 2011, S. 222).

Wie bereits oben unter Punkt 3.1 dargestellt, gibt es zwei generelle Verständnisse von Gerechtigkeit bei Vergangenheitsarbeit: die retributive und die restaurative Gerechtigkeit. Verschiedene *Transitional Justice* Methoden lassen sich diesen beiden Denkweisen zuordnen. So identifiziert Amstutz sieben mögliche Versuche, Gerechtigkeit nach schweren Menschenrechtsverletzungen wieder herzustellen, die er auf einer Skala von „vollständig retributiv“ bis „vollständig restaurativ“ einordnet. Retributiv wären, mit aufsteigender Intensität, Reparationen, Säuberungen und Strafprozesse. Reparationen können finanzieller Art oder etwa die Rückgabe von gestohlenem Land oder Besitz, ebenso wie Förderprogramme für Opfergruppen sein. Reparationen sind als symbolische Akte der Wiedergutmachung zu verstehen (Amstutz 2005, S. 31). Unter „Säuberungen“ versteht man die Entfernung von (vermuteten) Tätern aus dem Staatsdienst (Amstutz 2005, S. 35–36). Restaurativ wären, ebenfalls mit aufsteigender Intensität, Vergebung und Amnestie. Das Erzählen und Berichten der Wahrheit ordnet Amstutz beiden Formen der Gerechtigkeit zu. Amnestie, also das Verdrängen und Vergessen der Vergangenheit, stellt laut Amstutz keine Möglichkeit dar, Gerechtigkeit wiederherzustellen (Amstutz 2005, S. 18).

Im Folgenden soll auf drei Aspekte des Umgangs mit belasteter Vergangenheit genauer eingegangen werden: Das Vergessen der Vergangenheit, das Einsetzen von Strafprozessen und die Einrichtung von Wahrheitskommissionen. Diese drei Formen kommen in Übergangsgesellschaften häufig vor und bringen jeweils unterschiedliche Vorstellungen von Gerechtigkeit zum Ausdruck. Sie sollen je von einem kurzen historischen Beispiel begleitet sein.

4.1 Vergessen und Verdrängen als Option?

Das Vergessen und Verdrängen von belasteter Vergangenheit, oder auch „historische Amnesie“, ist eine oft gewählte Strategie in Umbruchgesellschaften. Hinter dieser Strategie steht oftmals die Annahme, dass eine Aufarbeitung der Vergangenheit alte Wunden wieder aufreißen würde und so nationale Aussöhnung behindern könne. Oft wird die Vergangenheit in Gesellschaften verdrängt, in denen ein Großteil der Bevölkerung in Verbrechen involviert war oder ihnen zumindest nichts entgegengesetzt hat, wie etwa in Deutschland nach dem Nationalsozialismus (Amstutz 2005, S. 10).

„Temporäre Amnesie“ wird in der Literatur meist als normal und nicht schädlich angesehen. So schreibt Amstutz: „While truth telling is important, some periodic forgetting may also be essential if a people are to be freed from captivity of the past.“ (Amstutz 2005, S. 19) Vergessen wird - solange nicht dauerhaft - als ein hilfreicher Schutzmechanismus von Menschen angesehen, der es ihnen erlaubt, mit den Herausforderungen des Alltagslebens in Übergangssituationen umzugehen. Im Post-Genozid-Ruanda etwa sei, so Buckley-Zistel, das Vergessen der Ursachen des Völkermordes weniger eine öffentliche Erinnerungsverweigerung als vielmehr ein Schutzmechanismus, um weiterhin mit seinen NachbarInnen, auf die man in dem kleinen Land zum Überleben angewiesen sei, im Alltag zusammenleben zu können (Buckley-Zistel 2006, S. 134). Buckley-Zistel stellt die Prognose auf, dass erst in zwei in drei Generationen in Ruanda wirkliche Vergangenheitsarbeit betrieben werden könne (Buckley-Zistel 2006, S. 142). Auch Angst vor individueller Verfolgung oder einem Wiederaufflammen der Gewalt kann Opfer davon abhalten, Vergangenheitsaufarbeitung anzustreben, wenn etwa alte MachthaberInnen noch über genügend Einfluss in einem Land verfügen und der neue Staat nur schwache Sicherheitsmechanismen besitzt (Samii 2013, S. 221).

Stanzel hingegen widerspricht der Nützlichkeit von „temporärer Amnesie“ und schreibt, dass Versöhnung in gespaltenen Gesellschaften erleichtert werde, wenn die Täter und Opfer die Aufarbeitung der Vergangenheit in der ersten Generation, also bald nach dem schmerzvollen Geschehen angehen. In der Literatur vertritt Stanzel damit eher eine Minderheitenmeinung. Auch sei gesellschaftliche Versöhnung leichter, wenn die politische Führung eines Staates selbst daran Interesse hat und diese aktiv fördere (Stanzel 2016, S. 6).

Insgesamt scheint der Faktor „Zeit“ also eine wichtige Rolle zu spielen. Während temporäre Amnesie als teilweise positiv bewertet wird, kann es doch als allgemeiner Konsens in der internationalen Gemeinschaft angesehen werden, dass prinzipielles Vergessen und Verdrängen der Vergangenheit eine schwere Belastung von Friedensprozessen darstellt und Aufarbeitung der Vergangenheit für Frieden, Gerechtigkeit und Sicherheit notwendig ist (Springer 2008, S. 252–253). So wird angenommen, dass das Ausbleiben von Vergangenheitsarbeit - welcher Art auch immer - die moralische Basis der politischen Gemeinschaft unterhöhlt und so die neue Ordnung gefährdet (Amstutz 2005, S. 19–21). Auch wird die Wichtigkeit von Aufarbeitung für die Opfer betont. Laut Rauchfuss kann Straflosigkeit von Tätern schwere psychosoziale Folgen für die Opfer haben, bis hin zu einer Reaktivierung des erlittenen Traumas (Rauchfuss 2006, S. 74ff). So könne in einem Klima der Straflosigkeit, etwa bei einer Generalamnestie, der Verdacht gedeihen, die Verbrechen seien nicht ohne Grund begangen worden und die Opfer trügen zumindest eine Mitschuld an den Geschehnissen. Auch würde Opfern oft vorgeworfen, die Geschehnisse zu übertreiben und so die junge Demokratie zu destabilisieren. Rauchfuss zufolge verhindert Straflosigkeit für die Täter nicht nur die Aufarbeitung des Traumas auf Seiten der Opfer, sondern führt auch zu erneuter gesellschaftlicher Ausgrenzung dieser. Ein gesellschaftliches Klima, in dem die begangenen Verbrechen geleugnet werden, halte das „Bild des omnipotenten Täters“ bei Opfern wach und fördere Entzündung, Zorn, Aggression und Ohnmachtsgefühle, was letztendlich das gesellschaftliche Zusammenleben destabilisiere.

Exkurs: Das Beispiel Ruanda

Das gesellschaftliche Klima in Ruanda nach dem Genozid an Tutsi und moderaten Hutus im Jahr 1994 ist vor allem von Vergessen und Verdrängen geprägt. Der Genozid ist zwar im kollektiven Gedächtnis der RuanderInnen verankert, das Land ist aber weiterhin tief sozial gespalten und hat mit Misstrauen vor allem anhand der ethnischen Linien von Hutu und Tutsi zu kämpfen. Auch Landknappheit und Armut haben sich nach dem Völkermord weiter verschlimmert, da große Teile des Landes in den Händen einer kleinen ökonomischen Elite, die zum großen Teil aus Tutsi besteht, liegen (Buckley-Zistel et al. 2010, S. 94). Folglich regieren weiterhin Ärger und Ablehnung persönliche und gemeinschaftliche Beziehungen, Empathie für Opfer fehlt häufig (Buckley-Zistel 2006, S. 139). Der geteilte Horror des Genozids wirkt in Ruanda nicht als einigendes Moment, da es keinen Konsens darüber gibt, wie die Linie zwischen Opfern und Tätern zu ziehen sei. So betrachten sich große Teile der Hutu-Bevölkerung selbst als Opfer von Krieg, Flucht oder Postgenozid-Racheakten (Buckley-Zistel 2006, S. 137). Weiterhin herrscht die Tendenz in der ruandischen Gesellschaft vor, Eliten die Schuld am Völkermord zu geben und sich selbst nur als „verführte Opfer“ dieser Eliten zu betrachten, um so einer Auseinandersetzung mit der eigenen persönlichen Schuld zu entgehen. Diese Sichtweise wird auch von der ruandischen Regierung propagiert (Buckley-Zistel 2006, S. 140–141).

Folglich vermeiden es viele RuanderInnen, sich mit der Geschichte des Genozids auseinander zu setzen und wollen den Völkermord und seine Ursachen lieber vergessen. Buckley-Zistel bezeichnet diesen Prozess, wie oben erwähnt, als „chosen amnesia“, die von Opfern und Tätern deswegen gewählt werde, da sie im harten Alltagsleben aufeinander angewiesen seien und zusammenarbeiten müssten (Buckley-Zistel 2006, S. 134). Dieses Zusammenleben sei anfangs noch offen von Furcht dominiert worden sein, hätte sich mit der Zeit, im Laufe von etwa zehn Jahren, aber aus Notwendigkeit heraus normalisiert und zur friedlichen Koexistenz weiterentwickelt. Zu wirklicher Versöhnung zwischen Opfern und Tätern sei es aber nicht gekommen, wie auch Ingelaere beschreibt. Unterschwellig seien die Beziehungen zwischen den NachbarInnen weiterhin von Misstrauen und Unsicherheit geprägt (Ingelaere 2009, S. 513–514). Auch Buckley-Zistel beschreibt diese Art von selbstgewählter Amnesie als Gefahr für den zukünftigen Frieden im Land, da die Nichtaufarbeitung des Konfliktes die sozialen und ethnischen Trennlinien, die den Genozid erst ermöglichten, weiter vertiefe (Buckley-Zistel 2006, S. 131).

Zunächst setzte die Regierung in Ruanda unter dem Präsidenten Paul Kagame bei der Aufarbeitung des Genozids allein auf strafrechtliche Verfolgung. Besonders erwähnenswert ist hier die Einrichtung eines Sondertribunals im tansanischen Arusha, bei der die Hauptverantwortlichen für den Genozid zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Allerdings wurden nur wenige Täter von diesem Tribunal verurteilt. Außerdem wurde er dafür kritisiert, weit weg vom eigentlichen Tatort zu sein. Im Jahr 2002 wurden dann auf lokaler Ebene „Gacaca-Gerichte“ eingerichtet, die auf traditionellen Schlichtungsmechanismen basierten und das Ziel hatten, Gefängnisse und nationale Gerichte bei der Aufarbeitung des Völkermordes zu entlasten. Außerdem sollten sie als Wahrheitskommissionen dienen und langfristig zu nationaler Aussöhnung führen. Nur „kleinere“ Täter können vor Gacaca-Gerichten angeklagt werden, Drahtzieher und Hauptverantwortliche fallen weiterhin in die Zuständigkeit von nationalen Gerichten oder des Sondertribunals. Die Sitzungen basieren auf den ZeugInnenaussagen von Opfern und Tätern. Täter können bei einem Schuldspruch zu Wiedergutmachung in Form von Arbeitsleistung auf dem Feld oder für die Gemeinschaft verurteilt werden (Buckley-Zistel et al. 2010, S. 95). Die Teilnahme an den Gacaca-Gerichtssitzungen ist zudem verpflichtend (Ingelaere 2009, S. 510–511). Positiv an der Etablierung der Gacaca-Gerichte wird in der Literatur hervorgehoben, dass sich die ruandische Bevölkerung nun mit ihrer Geschichte auseinandersetze und das Verdrängen ein Ende habe (Ingelaere 2009, S. 508). Andererseits sei die „Wahrheitssuche“ stark von der gegenwärtigen Regierung beeinflusst, die die Gacaca-Gerichte benutzte, um ihre Version der Geschichte durchzusetzen (Ingelaere 2009, S. 518). Auch kam es zu Gewalttaten gegen Opfer, die im Rahmen der Gacaca-Verfahren als ZeugInnen auftraten, so dass viele RuanderInnen aus Angst vor Verfolgung nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, auszusagen und es vorziehen, die Vergangenheit weiterhin zu vergessen. Der Genozid kann also sicherlich nicht als „aufgearbeitet“ bezeichnet werden und wird die ruandische Gesellschaft wohl noch auf Jahrzehnte beschäftigen.

4.2 Strafrechtliche Aufarbeitung

Ein häufig genutztes Instrument von Vergangenheitsarbeit - vor allem der ersten und dritten Phase, s. Punkt 2 – stellt die strafrechtliche Aufarbeitung von vergangenen Verbrechen als retributives Element von Gerechtigkeit. Die Strafverfolgung kann durch nationale, internationale oder hybride - sowohl mit nationalem als auch internationalem Personal besetzte und nationales wie auch internationales Recht anwendende - Gerichtshöfe und Tribunale geschehen. Ziel von Gerichtshöfen ist es hierbei, Unrecht richtig zu stellen, den Wunsch nach Rache in der Bevölkerung zu ersticken, Opfer anzuerkennen und potenzielle zukünftige Täter abzuschrecken. Hinter der Einrichtung von solchen Tribunalen steht die Vorstellung, dass schwere Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord juristisch aufgearbeitet werden müssten, um den Übergang zu Frieden und Sicherheit nach einem gewaltsamen Konflikt zu gewährleisten (Buckley-Zistel 2008, S. 10). Rauchfuss betrachtet *Transitional Justice* aus einer sozialpsychologischen Perspektive und stellt die These auf, dass die Bestrafung von Tätern einen therapeutischen Effekt für die Opfer haben könne, da sie durch die Verurteilung von Tätern ihre Anerkennung als Verfolgte in der öffentlichen Wahrnehmung zurückgewinnen könnten. Auch könne es Opfern so leichter fallen, Entschädigungszahlungen anzunehmen, wenn sie nicht das Gefühl hätten, es handle sich um bloßes „Schweigegeld“ (Rauchfuss 2006, S. 88). Auch könnten Opfer sich durch Gerichtsverfahren stärker als „Wir-Gruppe“ verstehen, und durch Gruppen-Solidarität persönlich und politisch an Stabilität und Einfluss gewinnen (Buckley-Zistel 2008, S. 11).

BefürworterInnen von strafrechtlicher Verfolgung von vergangenen Verbrechen als Hauptmechanismus von *Transitional Justice* argumentieren zudem häufig damit, dass Prozesse gegen die Hauptverantwortlichen dazu beitragen, Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen bzw. zu etablieren. Ebenfalls wird häufig argumentiert, dass internationale Verträge, wie etwa die Antifolterkonvention oder die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, strafrechtliche Ahndung zwingend notwendig machten (Weiffen 2011, S. 53). Menschen, die massive Verbre-

chen begangen hätten, nicht zu bestrafen, würde außerdem einen gefährlichen Präzedenzfall für die Zukunft schaffen (Springer 2008, S. 252–253). Auch Schaefgen betont die abschreckende Wirkung von Strafprozessen und die Signalwirkung, die von ihnen in alle Welt ausgehen würde (Schaefgen 1998, S. 59). So ging es, laut Schaefgen, etwa bei den DDR-Mauerschützenprozessen um „die Bewährung der Rechtsordnung als gesellschafts-pädagogische Forderung und damit um Generalprävention im weitesten Sinne“ (Schaefgen 1998, S. 59–60). Auch werde durch Prozesse deutlich, dass Individuen und nicht Systeme oder Apparate für Unrecht verantwortlich seien (Schaefgen 1998, S. 59–60). Durch die Aufdeckung der (forensischen) Wahrheit und durch die Herstellung von Gerechtigkeit könne die Justiz sogar langfristig zu gesellschaftlicher Versöhnung beitragen (Schaefgen 1998, S. 61).

Genau dieses Argument Schaefgens wird allerdings häufig kritisiert. Denn da Gerichtsverfahren auf dem Prinzip der individuellen, persönlichen Verantwortung des Einzelnen basieren, könne sich der Rest einer Gesellschaft von Schuld befreit fühlen, wenn Gerichtsprozesse gegen (vermeintliche) Hauptverantwortliche zu Ende gekommen sind (Buckley-Zistel 2008, S. 11). Gerichtsverfahren gegen Einzelne könnten so zu einer Selbstentschuldigung großer Teile einer Gesellschaft werden, die eigentlich schuldig geworden sind. Auch wird oft argumentiert, dass es nicht klug sei, instabilen Demokratien die rechtliche Bestrafung von vergangenem Unrecht „aufzubürden“. Wenn staatliche Institutionen schwach sind und alte Machthaber noch über Einfluss verfügen, könnten Strafprozesse weitere Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen, etwa in einem Versuch, die alten Eliten endgültig „auszuschalten“. So würde Rechtsstaatlichkeit unterminiert und nicht wiederhergestellt (Weiffen 2011, S. 54).

Buckley-Zistel kritisiert außerdem, dass in Gerichtsprozessen nur Fälle von Verletzungen politischer Rechte und Bürgerrechte behandelt würden, während Verletzungen von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte kein Platz im Gerichtssaal eingeräumt werde (Buckley-Zistel et al. 2010, S. 87). Auch kritisiert die Sozialwissenschaftlerin, dass die internationale Gemeinschaft oft Strafgerichte einsetze, um im Nachhinein das Gesicht zu wahren, wenn sie während des gewaltsamen Konflikts selbst untätig geblieben ist, wie dies etwa in Ruanda der Fall war. Solche Strafgerichtshöfe könnten dann von der lokalen Bevölkerung als „verspätete Intervention“ interpretiert werden, was ihre Legitimität und Glaubwürdigkeit erheblich vermindere (Buckley-Zistel 2008, S. 11).

Entscheidend scheint eine zügige und umfassende Aufarbeitung der Straftaten zu sein. Denn die Ahndung von Verbrechen lange nach ihrer Begehung bringt viele Schwierigkeiten mit sich: Der Großteil der Angeklagten ist entweder verstorben oder geflohen, auch ZeugnInnen finden sich nur noch wenige, zudem verblasst die Erinnerung an das Geschehene mit der Zeit. Auch ruft das Erscheinen von angeklagten alten und meist schon gebrechlichen Männern im Gerichtssaal eher Mitleid als Empörung hervor. Die eigentliche Tat, bei der diese Männer keineswegs gebrechlich waren, gerät so in den Hintergrund (Laqueur 2011, S. 11). Ein Beispiel hierfür wären die in den letzten fünf Jahren geführten NS-Prozesse in Deutschland gegen John Demjanjuk und Oskar Gröning. Schließlich wird das Modell der gerichtlichen Aufarbeitung auch dafür kritisiert, dass es keine Wiedergutmachung für die Opfer beinhalte und auch keine Möglichkeiten zur Versöhnung zwischen Opfern und Tätern ermögliche, da es bei Gerichtsverfahren um individuelle Sühneleistungen und nicht um die Wiederherstellung von zerbrochenen Beziehungen gehe (Enns 2013, S. 26). Auch könne strafrechtliche Aufarbeitung nicht den Status quo ante wiederherstellen: Werden keine Entschädigungszahlen für die Opfer angewandt, so werden die Effekte der Verletzungen und der Zerstörung werden von den Opfern weiterhin gefühlt, auch wenn die Täter bereits im Gefängnis sind. (Amstutz 2005, S. 42).

Exkurs: Das Beispiel Deutschland nach 1945

Im Zuge der Aufarbeitung der Vergangenheit in Westdeutschland sind zahlreiche verschiedene Methoden zum Einsatz gekommen und die Beschäftigung mit und die Anerkennung der eigenen

Schuld gilt heute, nachdem einige Jahrzehnte vergangen sind, im Allgemeinen als gelungen. Im Folgenden soll allerdings nur auf den besonderen Aspekt der strafrechtlichen Aufarbeitung von NS-Taten in Westdeutschland eingegangen werden- was zugegebenermaßen nicht dem gesamten Prozess der Vergangenheitsarbeit in der BRD gerecht wird. Es handelte sich aber lange Zeit, bis etwa in die 1970er Jahre hinein, um das Hauptinstrument der Aufarbeitung des Nationalsozialismus und verdient deswegen besondere Aufmerksamkeit.

Der Prozess der strafrechtlichen Aufarbeitung von NS-Verbrechen begann mit den Nürnberger Prozessen von 1945-1946, die von den Alliierten durchgeführt wurden. Das Ziel der Alliierten war es, mit dem Tribunal sowohl die Haupttäter zu bestrafen, als auch präventiv für die Zukunft zu wirken und ein Zeichen zu setzen für ein humanitäres Zusammenleben der Völker (Kramer 2010, S. 127). Die Nürnberger Prozesse wurden von vielen Deutschen als „Siegerjustiz“ abgelehnt, in denen die Kriegsverlierer nach neuen Gesetzen, die es in der NS-Zeit noch nicht gegeben habe, rückwirkend bestraft würden. Was dabei oft ignoriert wurde, ist die Tatsache, dass die begangenen Verbrechen auch nach gängigem deutschen Recht strafbar gewesen waren (Steinbach 2008, S. 37). Die Nürnberger Prozesse führten darüber hinaus auch zu einer „Selbstentschuldung“ und „Selbstentlastung“ weiter Teile der deutschen Bevölkerung. In der Gesellschaft setzte sich der Konsens durch, dass die Haupttäter verurteilt seien und man selbst im Vergleich nicht schuldig gewesen sei (Steinbach 2008, S. 41). Der Eindruck setzte sich durch, dass mit dem Ende der Nürnberger Prozesse nun auch die Beschäftigung mit der NS-Vergangenheit zu Ende sei und alle Täter zur Rechenschaft gezogen worden seien.

Im Anschluss an die Nürnberger Prozesse wurde in Westdeutschland² die Verfolgung von NS-Straftaten an die bundesdeutsche Justiz übergeben. Hier lassen sich einige Grundmuster erkennen. So ist zunächst erwähnenswert, dass in den 1950er Jahren in der BRD keine systematische juristische Aufarbeitung von NS-Gewaltverbrechen stattfand. Staatsanwaltschaften wurden meistens nur nach Anzeigen aktiv und ermittelten dann oft nur widerwillig (Streim 1993, S. 19). Greve bescheinigt den meisten deutschen Staatsanwälten der Zeit „mangelnde Verfolgungsbereitschaft“. So waren die meisten Staatsanwaltschaften nicht bereit, nach untergetauchten NS-Straftätern zu suchen oder Prozesse auf weitere Verdächtige, die noch nicht angezeigt worden waren, auszudehnen (Greve 2001, S. 83). So sank die Zahl der Ermittlungsverfahren von etwa 2500 im Jahr 1950 auf unter 300 im Jahr 1957.

Grundlage von Verurteilungen war das deutsche Strafrecht, weswegen Angeklagten stets die Mitwirkung an einer konkreten Tat nachgewiesen werden musste, um verurteilt werden zu können. Es reichte beispielsweise für eine Verurteilung nicht aus, wenn eine Person in einem Konzentrationslager gearbeitet hatte, sondern ihr musste eine konkrete Tötungsaktion nachgewiesen werden (Reichel 2007, S. 83). Eine systematischere Aufarbeitung setzte erst im Jahr 1958 mit der Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufarbeitung von NS-Verbrechen ein. Dies bedeutete jedoch keine schärfere Verfolgung und Verurteilung von NS-Straftätern. Sowohl in den 1950er, 1960er und 1970er Jahren bis heute wurden zahlreiche Straftäter, unter ihnen Totschläger und Mörder, zu sehr milden Strafen verurteilt. In vielen Fällen wurden die Verfahren auch gleich wegen „geringer Schuld“ eingestellt (Kramer 2010, S. 134).

² In diesem HUD wird nur auf die strafrechtliche Aufarbeitung in Westdeutschland eingegangen, da die Entwicklung in der DDR anders verlief und ein eigenes Kapitel verdienen würde. So bezeichnete sich die DDR ausdrücklich als „antifaschistisch“ und schob mit der Zeit die Schuld für die nationalsozialistischen Verbrechen dem „kapitalistischen Westdeutschland“ zu. Auch in der DDR wurden in den 1940er und 1950er Jahren zunächst unter Führung der SMAD und später der SED Prozesse gegen KriegsverbrecherInnen geführt. In den 1950er Jahren wurde die Verantwortung für die Verfolgung von NS-Tätern dann dem Ministerium für Staatssicherheit übergeben, was dieses dazu nutzte, sich etwa die Loyalität ehemaliger NS-Täter durch Erpressung zu sichern oder Oppositions-Anhänger zu diskreditieren.

Bereits seit den 1950er Jahren setzte sich in der BRD eine „Gehilfenrechtsprechung“ durch, die von Schwurgerichten in ganz Deutschland angewandt wurde. Die Gerichte stützten sich hierbei auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts aus dem Nationalsozialismus. Als Täter galt nur, wer die Tat als „eigene“ wollte. Jeder, der die Tat innerlich widerstrebend als „fremde“ Tat beging, war als Gehilfe zu bewerten (Müller und Hirsch 1987, S. 252–254). In den späten 1950er Jahren entwickelte der Bundesgerichtshof (BGH) eine Rechtsprechung, die beinahe alle NS-Straftaten als Beihilfe klassifizierte. In einem Verfahren aus dem Jahr 1956 urteilte der BGH, dass in Ausnahmefällen „Täter“ als Gehilfen anzusehen seien, wenn ein Vorgesetzter strafbare Handlungen durch einen Untergebenen wie durch ein Werkzeug ausführen ließe (Greve 2001, S. 146–147). Im Folgenden beriefen sich zahlreiche Gerichte auf diese eigentlich als Ausnahmeregelung gedachte Formulierung.

Es ist an dieser Stelle wichtig zu erwähnen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland aber auch JuristInnen gab, die sich für eine umfassende rechtliche Aufarbeitung von NS-Straftaten einsetzten. Einer der „entschlossensten Verfolger der NS-Verbrecher“ (Werle et al. 1995, S. 47–49) in Nachkriegsdeutschland war der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (Wojak 2010, S. 147–154). Sein Ziel als Staatsanwalt war dabei nicht primär, die Täter zu bestrafen und ihre Taten zu sühnen, sondern er wollte dem Verdrängen und Vergessen in der Nachkriegsgesellschaft entgegenwirken und erhoffte sich einen „sozialpädagogischen Effekt“ auf die deutsche Bevölkerung. Der bekannteste Prozess, den Bauer in die Wege leitete, war der sogenannte „Auschwitzprozess“ vom 20.12.1963 bis zum 19.8.1965 (Renz 2011, S. 354–355), der in der deutschen Öffentlichkeit mit großem Interesse verfolgt wurde. Bis in die 1960er Jahre hinein war der Holocaust verdrängt und verschwiegen worden, sodass der Prozess als Sensation galt. Doch auch nach Prozessende war weiterhin eine Mehrheit der deutschen Bevölkerung der Meinung, man solle einen Schlussstrich unter die Vergangenheit ziehen (Reichel 2007, S. 181).

Je mehr Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verging, desto schwieriger wurde die strafrechtliche Verfolgung von NS-Straftaten, da viele Taten aufgrund der gängigen deutschen Gehilfen-Rechtsprechung und der Notwendigkeit, Tätern eine unmittelbare Tatbeteiligung nachzuweisen, bereits verjährt waren.

Erst in der jüngsten Vergangenheit änderte sich die Rechtsprechung. Als Wendepunkt wird der Prozess gegen John Demjanjuk von 2009–2011 vor dem Landgericht München angesehen. Dem 91-jährigen Angeklagten Demjanjuk wurde vorgeworfen, als Wachmann im Vernichtungslager Sobibor gearbeitet zu haben. Das Gericht verurteilte ihn zu fünf Jahren Haft wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 28.060 Menschen. Demjanjuk konnte keine konkrete Tat mehr nachgewiesen werden. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung urteilte das Gericht, Demjanjuk sei allein deshalb schuldig zu sprechen, weil er „Teil der Vernichtungsmaschinerie“ gewesen war. Das Urteil wurde nicht mehr rechtskräftig, da Demjanjuk starb, bevor über seine Revision entschieden wurde (Wefing 2011, S. 9–11; 99–111). Juristische Fachkreise interpretierten das Urteil so, dass es eine „veränderte Rechtslage“ bewirkt habe. Das Urteil leitete eine vermutlich letzte Welle an Ermittlungen gegen NS-Verbrecher ein. In diesen Kontext ist auch der Prozess gegen Oskar Gröning vom April bis Juli 2015 einzuordnen. Der Schuld spruch gegen Gröning, der als Buchhalter in Auschwitz eingesetzt war, wurde vom BGH im November 2016 bestätigt.

Das Beispiel Deutschland zeigt also die Schwierigkeit, mit strafrechtlicher Aufarbeitung Gerechtigkeit nach schweren Menschenrechtsverletzungen herzustellen. Mindestens eine Kombination mit anderen Methoden der Vergangenheitsarbeit scheint notwendig zu sein.

4.3 Wahrheitskommissionen

Buckley-Zistel definiert Wahrheitskommissionen als „zeitlich begrenzte Einrichtungen, die durch individuelle Zeugenaussagen die Vergehen eines gewaltsamen Regimes oder Konflikts enthüllen

und Repressionsmuster und Diskriminierung, wie die Verfolgung von politisch, ethnisch oder 'rassisch' abgegrenzten Gruppen, aufdecken“ (Buckley-Zistel 2008, S. 15). Wahrheitskommissionen erfreuen sich als alternatives Modell zu strafrechtlicher Aufarbeitung seit einiger Zeit großer Beliebtheit. BefürworterInnen von Wahrheitskommissionen verstehen das Modell als einen „dritten Weg zwischen Amnesie und Nürnberger Prozessen“ (Tutu 2001, S. 33–34). Durch das Erzählen der Wahrheit werde die Würde der Opfer wiederhergestellt. Außerdem mache die Wahrheit sowohl Opfer als auch Täter frei und ermögliche so langfristig die Wiederherstellung von zerbrochenen Beziehungen (Tutu 2001, S. 33–34).

Insgesamt gab es inzwischen mehr als 30 solcher Kommissionen, anfangs ursprünglich vor allem in Südamerika, wie etwa Bolivien (1982) und Chile (1990/91) (Richards 1998, S. 33), aber auch in Afrika, Asien und auch Europa. Die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Südafrika stellen den wohl bekanntesten Versuch dar, Gerechtigkeit durch Wahrheit in einer Postkonflikt-Gesellschaft herzustellen. Häufig werden Wahrheitskommissionen heute auch mit anderen *Transitional Justice*-Mechanismen kombiniert und nicht mehr als alleinige Form der Vergangenheitsaufarbeitung gewählt.

Ein wichtiger Aspekt bei Wahrheitskommissionen ist die Dokumentation der aufgedeckten Menschenrechtsverletzungen, so dass diese nicht (mehr) geleugnet werden können. Auch sollen Wahrheitskommissionen dabei helfen, die Bevölkerung eines betroffenen Landes über das wahre Ausmaß von Menschenrechtsverletzungen aufzuklären und so dazu beizutragen, eine „gemeinsame“ Geschichte zu etablieren - auch wenn Wahrheitskommissionen nicht immer zu Konsens über die Ursachen und Gründe der Verletzungen führen. So Buckley-Zistel: „Individuelle Zeugenaussagen dienen als Grundlage für ein kollektives Gedächtnis für Ereignisse, die zuvor aus dem offiziellen, nationalen Gedächtnis gestrichen waren“ (Buckley-Zistel 2008, S. 15). Es ist aus praktischer Sicht nicht leicht, die ganze Wahrheit über einen vergangenen Konflikt aufzudecken, da die gewünschten Informationen möglicherweise vor dem Abgang der alten Machthaber vernichtet wurden oder eine Kultur der Geheimhaltung unter Tätern vorherrscht (Amstutz 2005, S. 24).

Wahrheitskommissionen folgen, so Kastner, dem holistischen Anspruch, nicht nur singuläre Verbrechen ans Licht zu bringen, sondern ein umfassendes Bild von Systemverbrechen zu erhalten. So könne nicht nur individuelle Schuld, sondern auch ihre strukturellen Ursachen behandelt werden, was dem Recht der Opfer auf vollständige Wahrheit entgegenkomme (Kastner 2015, S. 240–241). Die Art und Weise, wie die Wahrheitskommission konzipiert ist, ist hierbei entscheidend für ihren Erfolg, wobei es viele verschiedene Möglichkeiten in Bezug auf die Ziele der Kommission, die Dauer der Einsetzung, die Leute, die in den Kommissionen sitzen und die Möglichkeit der Beteiligung von lokaler Bevölkerung gibt.

Da Wahrheitskommissionen oft nationale Versöhnung zum Ziel haben, wird nach dem Aufdecken der Wahrheit häufig auf eine strafrechtliche Aufarbeitung verzichtet. So konnten Täter in Südafrika Amnestie erhalten, wenn sie die vollständige Wahrheit über die begangenen Verbrechen aufdeckten. Gerade diese Straffreiheit wird oft als problematisch betrachtet, da Opfer das Gefühl haben könnten, sie müssten Gerechtigkeit um den Preis der Wahrheit und der nationalen Aussöhnung opfern (Buckley-Zistel 2008, S. 16). Auch kritisiert Buckley-Zistel in diesem Zusammenhang, dass in Wahrheitskommissionen oftmals nicht „jedermanns Wahrheit“ erwünscht sei, sondern nur die, die in das Konzept der nationalen Aussöhnung passe (Buckley-Zistel 2008, S. 17). Die Aufdeckung der vollständigen Wahrheit ohne anschließende Konsequenzen für die Täter könne zu einer Verschärfung des Konflikts führen. So gaben zwei Drittel aller SüdafrikanerInnen an, der Rassenkonflikt habe sich durch die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen verschärft (Buckley-Zistel 2008, S. 18).

Wahrheitskommissionen basieren außerdem auf der Bereitschaft von Opfern, auszusagen. Der Wahrheit wird eine für Opfer heilende Wirkung zugesprochen. Allerdings muss das gesellschaftliche Klima es Opfern erlauben, ohne Angst vor zukünftigen Repressionen oder Racheakten auszu-

sagen (Ingelaere 2009, S. 525). Die erfolgreiche Einrichtung von Wahrheitskommissionen benötigt also bereits ein Mindestmaß an sozialer Stabilität (Kastner 2015, S. 240–241).

Eine weitere Kritik am Konzept der Wahrheitskommissionen ist, dass diese den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit blockieren würden. Auch würden Reformempfehlungen von Kommissionen nach deren Abschluss oft nicht beachtet oder umgesetzt (Weiffen 2011, S. 55). Zu den längerfristigen Wirkungen dieser Empfehlungen von Wahrheitskommissionen liegen zudem kaum Informationen vor, da das Interesse mit dem Ende der Kommissionen häufig erlischt und die Vergangenheit als „abgeschlossen“ angesehen wird (Weiffen 2011, S. 66).

Exkurs: Das Beispiel Südafrika

Die Zeit der „Apartheid“ in Südafrika basierte auf einem institutionalisierten Rassismus, der die schwarze Bevölkerung des Landes ihrer politischen Rechte, ihrer Bürgerrechte, sowie ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte beraubte. Jeglicher Widerstand wurde mit Polizeigewalt niedergeschlagen, Verhaftungen, Folter, sexualisierte Gewalt und extralegale Hinrichtungen waren an der Tagesordnung. So wurden während der Zeit der Apartheid zwischen 1963 bis 1986 ca. 70.000 Personen inhaftiert, von denen rund 80 Prozent physisch und psychisch gefoltert wurden (Ranft 2011, S. 234). Oppositionelle Parteien wie der ANC waren verboten und Meinungsfreiheit limitiert (Buckley-Zistel et al. 2010, S. 88).

Nach dem Ende der Apartheid und der Wahl von 1994, die dem ANC und Nelson Mandela einen überwältigenden Sieg bescherte, stellte sich die Frage nach der Aufarbeitung der Verbrechen der Apartheid. Die Wahl fiel hierbei auf die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses, der den Namen „Truth and Reconciliation Commission“ (Wahrheits- und Versöhnungskommission) erhielt. Es handelte sich hierbei um einen Kompromiss zwischen der alten Apartheid-Regierung unter Willem de Klerk und dem African National Congress unter Leitung von Nelson Mandela. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission stellte einen Mittelweg zwischen einer von de Klerk geforderten Generalamnestie für Angehörige des Sicherheitsapparates und von einem aus Teilen des ANC geforderten Straftribunal dar (Marx 2006, S. 157). Es gab aber auch durchaus Bestrebungen innerhalb des ANC, die Vergangenheit ruhen zu lassen und sich ganz auf die neue Aufgabe der Regierungsarbeit zu konzentrieren (Richards 1998, S. 35)

Die Kommission nahm ihre Arbeit im Jahr 1996 auf und beendete sie mit der letzten Anhörung im März 1998. Den Vorsitz hatte der südafrikanische Erzbischof und Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu inne (Marx 2006, S. 157). Die Kommission war in drei Unterkommissionen aufgeteilt: Das Amnestiekomitee befasste sich mit Amnestieanträgen von Tätern, das Reparations- und Rehabilitationskomitee konnte Empfehlungen zur angemessenen Entschädigung von Opfern aussprechen, während das zentrale Menschenrechtskomitee Schauplatz von öffentlichen Anhörungen wurde, bei denen Opfer die Möglichkeit bekamen, ihre Wahrheit und Leidensgeschichte zu erzählen (Marx 2006, S. 163). Täter, die vor den Wahrheits- und Versöhnungskommissionen ausagten, konnten Amnestie erhalten, wenn sie drei Bedingungen erfüllten: Zum einen mussten sie aus politischen Gründen gehandelt haben und nicht etwa aus Lust an der Gewalt, zum anderen mussten sie die Gewalttat auf Befehl einer politischen Organisation begangen haben. Schließlich war die letzte Bedingung für Straffreiheit, dass Täter ihre Verbrechen, sowie die Umstände der Tat und ihre Motivation lückenlos aufdeckten (Marx 2006, S. 163). Nur Verbrechen zwischen 1960 und 1994 konnten zum Gegenstand der Kommission werden. Insgesamt wurden während der Amtszeit der Kommission 7.112 Anträge auf Amnestie gestellt, von denen allerdings 5.392 abgelehnt wurden, da sie die Bedingungen des Amnestie-Gesetzes nicht erfüllten (Buckley-Zistel et al. 2010, S. 90).

Eine Hauptmotivation für die Einrichtung der Wahrheits- und Versöhnungskommission war, ein möglichst vollständiges Bild über die Art und das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen zu

bekommen, da die Apartheidsregierung und Sicherheitsapparate zahlreiche Beweise vernichtet hatten. So bewertet Phaswana die Kommission als die „einzige Chance, die früheren Täter von Menschenrechtsverletzungen davon zu überzeugen, aus ihrem Versteck herauszukommen - im Namen der Versöhnung“ (Phaswana 1998, S. 23). Außerdem sollte so den Opfern die Gelegenheit gegeben werden, ihre Würde wiederzuerlangen und durch die Anerkennung des erlittenen Unrechts persönliche Heilung zu erfahren. Tutu betonte ebenfalls, dass Gerichtsverfahren viele Opfer überfordert und erneut traumatisiert hätten, da sie durch die Erfahrung der Vergangenheit kein Vertrauen in Justiz und Polizei besessen hätten (Tutu 2001, S. 30). Tutu verteidigte die Kommission ebenfalls gegenüber KritikerInnen, die ihr vorwarfen, durch Generalamnestien für die Täter den Bedürfnissen der Opfer nicht gerecht zu werden. Täter mussten sich einem unabhängigen Verfahren stellen und es gab keine Garantie, dass ihrem Antrag auf Straffreiheit tatsächlich entsprochen wurde (Tutu 2001, S. 31). Auch hätte die öffentliche Anhörung viele Täter bereits mit öffentlicher Bloßstellung und Demütigung bestraft (Tutu 2001, S. 46–47). Zudem wurde, so Tutu, durch Wahrheits- und Versöhnungskommissionen *Beziehungsgerechtigkeit* hergestellt, die nationale Versöhnung ermögliche, während dies durch reine *Sühnegerechtigkeit* nicht erreicht werden könne (Tutu 2001, S. 33–34).

Ebenfalls war es das Ziel der Kommission, durch das Aufdecken der Wahrheit über die Verbrechen der Apartheidszeit zu einer gemeinsamen Version der Geschichte zu kommen, die sowohl weiße als auch schwarze SüdafrikanerInnen teilen (Tutu 2001, S. 104). Eine Kritik hieran lautete, dass die Kommission sich zu sehr auf das übergeordnete Ziel der nationalen Versöhnung konzentriert habe und deswegen Fälle außen vor gelassen habe, die nicht in dieses Konzept gepasst hätten, wie etwa Gewalt in Townships.

Ebenfalls wird die Kommission oft dafür kritisiert, dass sie sich zu sehr auf individuelle Menschenrechtsverletzungen konzentriert habe und dadurch die Aufarbeitung des Systemunrechts der Apartheid aus dem Blick verloren hätte. Auch beschäftigte sich die Kommission nicht mit Fragen ökonomischer Ungleichheit und Umverteilung, was Buckley-Zistel als schweres Versäumnis der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission ansieht (Buckley-Zistel et al. 2010, S. 90–91). Allerdings muss an dieser Stelle auch die Frage nach dem Anspruch an die Kommission gestellt werden. Sicherlich ist es zu viel verlangt, von einer einzelnen Wahrheitskommission gesamtgesellschaftliche Aussöhnung nach vielen Jahren des Unrechts zu erwarten. Auch Desmond Tutu betont, dass wahre Versöhnung in Südafrika nicht durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission allein geschaffen werden könne, sondern erst wenn „die Bruchbuden und Hütten der Schwarzen [...] durch Häuser ersetzt werden, [und wenn] Schwarze [...] ausreichenden Zugang zu sauberem Wasser, Elektrizität, bezahlbarer medizinischer Versorgung, anständigem Bildungswesen, guten Berufen und einer sicheren Umwelt bekommen“ eintreten könne (Tutu 2001, S. 226). Zudem muss man sich bei der Bewertung der Kommission vor Augen führen, was in der Übergangszeit politisch überhaupt möglich war. Die Gefahr eines Bürgerkriegs war durchaus real, und Strafprozesse wären wahrscheinlich von weißen SüdafrikanerInnen, die noch im Besitz ihrer Waffen waren und den Prozess hätten sabotieren können, als Siegerjustiz aufgefasst worden. Deswegen schildert Tutu die Beweggründe für die Einrichtung der Kommission folgendermaßen: „Wir mussten der Gerechtigkeit, der Verantwortung, der Stabilität, dem Frieden und der Versöhnung gleichermaßen gerecht werden. Wir könnten natürlich sehr gut Gerechtigkeit üben, vergeltende Gerechtigkeit, aber danach würde Südafrika in Schutt und Asche liegen- wahrlich ein Pyrrhussieg“ (Tutu 2001, S. 27), Deswegen kam er zu dem Schluss: „Das Amnestieabkommen war nicht perfekt, aber es war das Beste, was wir unter den gegebenen Umständen erreichen konnten“ (Tutu 2001, S. 50).

5. Schlussbemerkung

In diesem Hintergrundpapier ist deutlich geworden, dass es eine Vielzahl an Möglichkeiten gibt, mit belasteter Vergangenheit umzugehen und keineswegs nur die Wahl zwischen Vergessen der Vergangenheit und Strafverfolgung der Täter besteht. Auch gibt es Ansätze, die versuchen, durch Vergangenheitsarbeit sowohl „Versöhnung“ in einer Gesellschaft als auch „Gerechtigkeit“ für die Opfer zu erreichen. Vor allem restaurative Modelle von Gerechtigkeit, die auf die Wiederherstellung von zerbrochenen Beziehungen zielen, können hier zu Versöhnung in einer gespaltenen Postkonflikt- Gesellschaft beitragen. Ob Vergangenheitsarbeit und Akte kollektiver Erinnerung allerdings wirklich der Grund für nationale Aussöhnung sind, ist umstritten. Festzuhalten bleibt, dass Vergangenheitsarbeit ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu Versöhnung sein, nicht aber als alleiniger Faktor stehen bleiben kann. So ist etwa der Faktor „Zeit“ zu nennen, also der Gedanke, dass für gesellschaftliche Versöhnung zunächst eine gewisse Zeitspanne vergehen müsse.

Auch ist deutlich geworden, dass es kein allgemeines „Rezept“ von *Transitional Justice* gibt, das man nach jedem Konflikt „verschreiben“ könne. Jede Konfliktsituation hat eigene Ursachen, eine eigene Geschichte, eigene Konfliktlinien, sowie ihre eigenen Täter und Opfer, weswegen alle *Transitional Justice* Maßnahmen individuell auf die jeweilige Situation zugeschnitten sein müssen. Eine Verankerung der Maßnahmen in lokalen Strukturen, sowie eine Einbeziehung der lokalen Bevölkerung in den gesamten Prozess wird hierfür oft als vorteilhaft betrachtet. So wurde etwa das Modell der südafrikanischen Wahrheitskommissionen an die traditionelle Philosophie von „ubuntu“ angelehnt, um besser in der Bevölkerung akzeptiert zu werden. Aber auch eine Verankerung in lokalen Strukturen garantiert nicht unbedingt den Erfolg der Maßnahmen, wie das Beispiel Ruanda gezeigt hat.

Wenn auch die Wirksamkeit der einzelnen Methoden von Vergangenheitsarbeit kontrovers diskutiert wird und die Ziele von Gerechtigkeit, Wahrheit, Vergebung, Versöhnung und Erinnerung als unterschiedlich wichtig und wünschenswert betrachtet werden, so herrscht doch im Großen und Ganzen der Konsens vor, dass Vergangenheit aufgearbeitet werden müsse, um zukünftigen gesellschaftlichen Frieden zu gewährleisten. Die Vergangenheit nicht aufzuarbeiten stellt also in der heutigen Zeit keine Option mehr dar, was einen fundamentalen Wandel in der Geschichte von Konflikten darstellt.

Literaturverzeichnis

- Altmeyer, Stefan; Boschki, Reinhold (2008): "Sich herauslösen aus der Sprache, die hier gilt" (Imre Kertész). Erinnerungslernen unter den Bedingungen öffentlicher Gedenkkultur. In: Ebner, Martin; Hanson, Paul D. (Hg.): *Die Macht der Erinnerung*, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, S. 381–409.
- Amstutz, Mark R. (2005): *The healing of nations. The promise and limits of political forgiveness*, Lanham: Rowman & Littlefield.
- Assmann, Jan (1988): Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: ders.; Hölscher, Tonio (Hg.): *Kultur und Gedächtnis*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 9–19.
- Bonacker, Thorsten (2012): Globale Opferschaft. Zum Charisma des Opfers in *Transitional Justice*-Prozessen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 19 (1), S. 5–36.
- Buckley-Zistel, Susanne (2006): Remembering to forget: Chosen amnesia as a strategy for local coexistence in post-genocide Rwanda. In: *Africa* 76 (2), S. 131–150.
- Buckley-Zistel, Susanne (2008): *Transitional Justice* als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen. In: *SFB Governance Working Paper Series* (15), S. 3–22.
- Buckley-Zistel, Susanne; Mieth, Friederike; Viebach, Julia (2010): *Transitional Justice* und Entwicklung in Afrika. In: *Die Friedenswarte* 85 (1/2), S. 83–109.
- Clark, Phil (2011): Wahrheit, Gerechtigkeit, Heilung. Was für eine Aufarbeitung nötig ist. In: *Internationale Politik* (1), S. 17–22.
- Crocker, David (1999): Reckoning with Past Wrongs: A Normative Framework. In: *Ethics & International Affairs* (13), S. 1–29. Online verfügbar unter <http://terpconnect.umd.edu/~dcrocker/Courses/Docs/Reckoning%20with%20past%20wrongs.pdf>.
- Enns, Fernando (2013): Transformative Gerechtigkeit als Möglichkeitsraum zur Versöhnung. In: *Kirchliche Zeitgeschichte* 26 (1), S. 23–35.
- Franzki, Hannah (2012): Zur Kritik von *Transitional Justice* als Projekt historischer Gerechtigkeit. Diskussion. In: *Peripherie* 32 (125), S. 67–81.
- Gobodo-Madikizela, Pumla (2006): *Das Erbe der Apartheid. Trauma, Erinnerung, Versöhnung*. Dt. Erstaug. Opladen, Farmington Hills: Budrich.
- Greve, Michael (2001): *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt/Main: Lang (= Diss. Universität Hannover 2000).
- Henderson, Michael (2007): *Die Macht der Vergebung*, Oberursel: Publik-Forum Verlagsgesellschaft.
- Huntington, Samuel (1991): Democracy's Third Wave. In: *Journal of Democracy* 2 (2), S. 12–34.
- Ingelaere, Bert (2009): Does the truth pass across the fire without burning ? '. Locating the short circuit in Rwanda's Gacaca courts. In: *Journal of Modern Africa Studies* 47 (4), S. 507–528.
- Kaminski, Marek M.; Nalepa, Monika; O'Neill, Barry (2006): Normative and Strategic Aspects of *Transitional Justice*. In: *The Journal of Conflict Resolution* 50 (3), S. 295–302.
- Kastner, Fatima (2015): *Transitional Justice in der Weltgesellschaft*, Hamburg: Hamburger Edition.
- Kramer, Helmut (2010): Die Nürnberger Prinzipien und der Kampf um ihre Durchsetzung. In: Perels, Joachim (Hg.): *Auschwitz in der deutschen Geschichte*, Hannover: Offizin-Verlag, S. 127–140.

- Laqueur, Walter (2011): Verarbeiten, verurteilen, verhindern. Genozid und internationale Gemeinschaft. In: *Internationale Politik* (1), S. 10–16.
- Lederach, John Paul (1997): *Building Peace. Sustainable Reconciliation in Divided Societies*, Washington DC: United States Institute of Peace Press.
- Lundy, Patricia; McGovern, Mark (2008): Whose Justice? Rethinking *Transitional Justice* from the Bottom Up. In: *Journal of Law and Society* 35 (2), S. 265–292.
- Marx, Christoph (2006): Gedenken, Geschichte und Versöhnung in Südafrika und Zimbabwe. In: *Afrika Spectrum* 41 (2), S. 155–174. Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-104584>.
- Müller, Ingo; Hirsch, Martin (1987): *Furchtbare Juristen: Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München: Kindler.
- Phaswana, Ndanganeni (1998): Südafrika und die Apartheid-Vergangenheit. Der Weg zur Wahrheits- und Versöhnungskommission. In: Wüstenberg, Ralf K. (Hg.): *Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland*. Frankfurt/Main [u.a.]: Lang, S. 19–31.
- Ranft, Florian (2011): Vergehende Wahrheit und wahre Vergangenheit. Verspätete Wahrheitskommissionen in Lateinamerika und Afrika im Vergleich. In: *Die Friedens-Warte* 86 (1 u. 2), S. 219–243. Online verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/23778806>.
- Rauchfuss, Knut (2006): „Gerechtigkeit heilt“. Zur Bedeutung des Kampfes gegen Straflosigkeit für die Stabilisierungsprognose bei Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen. In: *Zeitschrift für Politische Psychologie* 14 (1 u. 2), S. 65–94.
- Reichel, Peter (2007): *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur in Politik und Justiz*. 2. Aufl. München: C.H.Beck.
- Renz, Werner (2011): Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963-1965 und die deutsche Öffentlichkeit: Anmerkungen zur Entmthologisierung eines NSG-Verfahrens. In: Osterloh, Jörg; Vollnhals, Clemens (Hg.): *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit: Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 349–62.
- Richards, Ruben (1998): Heilende Wahrheit. Das Selbstverständnis der südafrikanischen "Wahrheits- und Versöhnungskommission". In: Wüstenberg, Ralf K. (Hg.): *Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland*. Frankfurt/Main [u.a.]: Lang), S. 33–47.
- Samii, Cyrus (2013): Who wants to forgive and forget? *Transitional Justice* preferences in postwar Burundi. In: *Journal of Peace Research* 50 (2), S. 219–233. Online verfügbar unter <http://jpr.sagepub.com/content/50/2/219.full.pdf>.
- Santa Barbara, Joanna; Galtung, Johan; Perlman, Diane (2012): *Reconciliation. Clearing the past. Building a Future*, o.O.: Transcend University Press.
- Sattler, Dorothea (2008): Versöhnung durch Erinnerung über den Tod hinaus? Zu einigen Aspekten der christlich-ökumenischen Eschatologie. In: Ebner, Martin; Hanson, Paul D. (Hg.): *Die Macht der Erinnerung*. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, S. 297–320.
- Schaeffgen, Christoph (1998): Vergangenheitsbewältigung in justitieller Perspektive. In: Wüstenberg, Ralf K. (Hg.): *Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland*. Frankfurt/ Main [u.a.] Lang, S. 49–63.
- Springer, Natalia (2008): *Die Deaktivierung des Krieges. Zur Demobilisierung von Gesellschaften nach Bürgerkriegen*, Baden-Baden: Nomos.

- Stanzel, Volker (2016): Aussöhnung und Gesellschaft: zur Überwindung kollektiv erlebten Leids. SWP Studie. In: *Stiftung Wissenschaft und Politik -SWP- Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit* (11), S. 5–30.
- Steinbach, Peter (2008): Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher. In: Ueberschär, Gerd R. ;Blasius, Rainer A. (Hg.): *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952*, 3. Auflage, Frankfurt/Main: Fischer-Taschenbuch, S. 32–45.
- Streim, Alfred (1993). Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Nationalsozialismus und Justiz: Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute*, Münster: Agenda-Verlag, S. 17–33.
- Teitel, Ruti (2003): *Transitional Justice* Genealogy. In: *Harvard Human Rights Journal* 16 (69), S. 69–94.
- Tutu, Desmond (2001): *Keine Zukunft ohne Versöhnung*. Düsseldorf: Patmos-Verlag.
- Wefing, Heinrich (2011): Der Fall Demjanjuk. Der letzte große NS-Prozess ; [das Leben, der Prozess, das Urteil]. München: C.H. Beck.
- Weiffen, Brigitte (2011): Der vergessene Faktor – Zum Einfluss von *Transitional Justice* auf die Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit in Demokratisierungsprozessen. In: *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft* (5), S. 51–74.
- Weiffen, Brigitte (2015): *Transitional Justice*. In: Kollmorgen, Raj; Merkel, Wolfgang; Wagener, Hans-Jürgen; Mouna, Gudrun (Hg.): *Handbuch Transformationsforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 749–755.
- Werle, Gerhard; Wandres, Thomas (1995): *Auschwitz vor Gericht: Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz ; mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils*, München: C.H. Beck.
- Wojak, Irmtrud (2010): Fritz Bauer, der Auschwitz-Prozess und die deutsche Gesellschaft. In: Perels, Joachim (Hg.): *Auschwitz in der deutschen Geschichte*, Hannover: Offizin-Verlag, S. 141–67.
- Wüstenberg, Ralf K. (1998a): Einführung. In: ders. (Hg.): *Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland*, Frankfurt/Main [u.a.]: Lang, S. 13–17.
- Wüstenberg, Ralf K. (1998b): Versöhnung durch Wahrheit: Die politische Dimension der Versöhnung in Südafrika und Deutschland. In: ders. (Hg.): *Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland*. Frankfurt/ Main [u.a.]: Lang, S. 107–145.